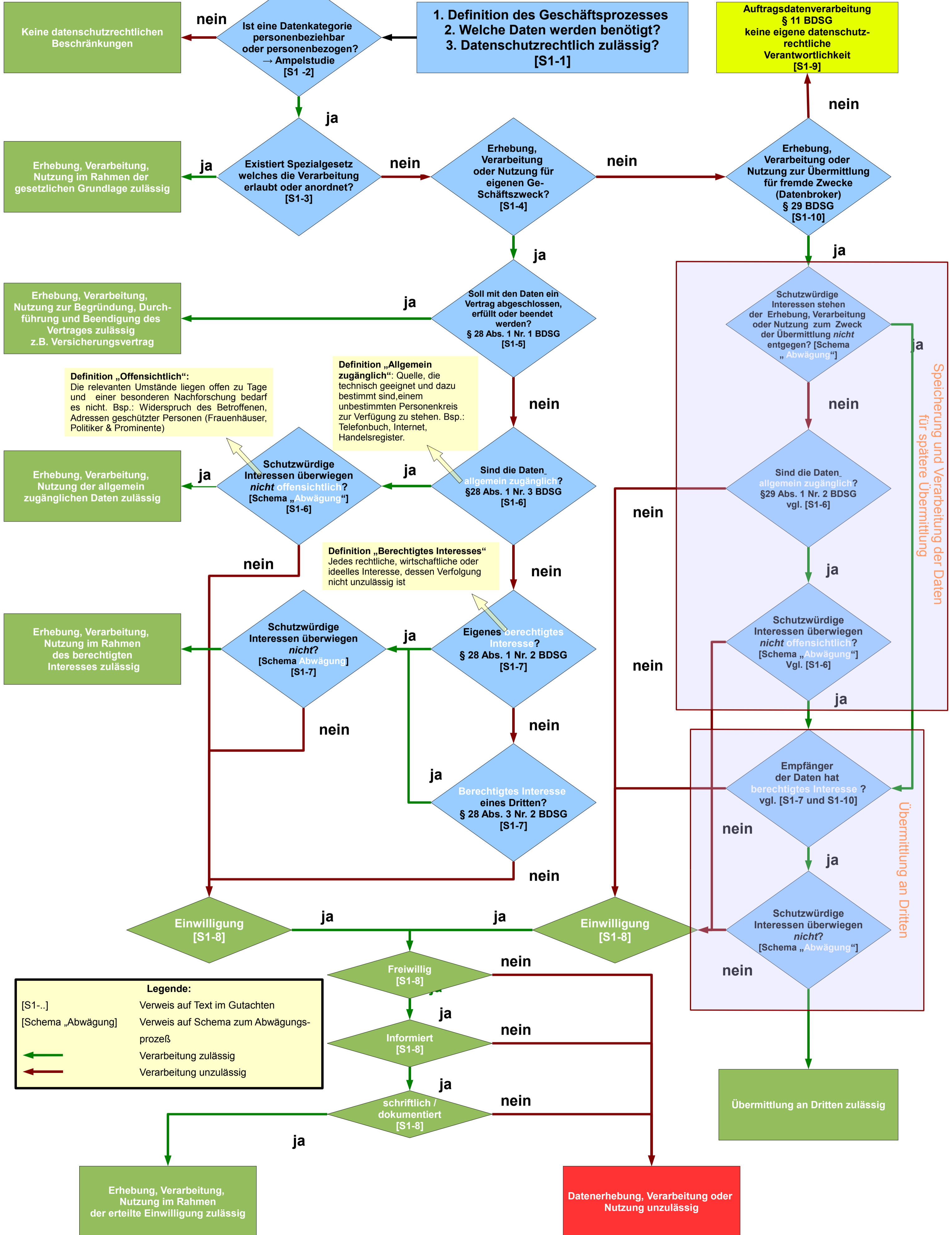




Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein



Definition „Offensichtlich“:
Die relevanten Umstände liegen offen zu Tage und einer besonderen Nachforschung bedarf es nicht. Bsp.: Widerspruch des Betroffenen, Adressen geschützter Personen (Frauenhäuser, Politiker & Prominente)

Definition „Allgemein zugänglich“: Quelle, die technisch geeignet und dazu bestimmt sind, einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung zu stehen. Bsp.: Telefonbuch, Internet, Handelsregister.

Definition „Berechtigtes Interesse“: Jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelles Interesse, dessen Verfolgung nicht unzulässig ist

Legende:
[S1-...] Verweis auf Text im Gutachten
[Schema „Abwägung“] Verweis auf Schema zum Abwägungsprozess
← Verarbeitung zulässig
← Verarbeitung unzulässig

Speicherung und Verarbeitung der Daten für spätere Übermittlung

Übermittlung an Dritten